

2. Information zur Gemeindeneugliederung zum 1. Januar 2020

Uns erreichen zu dem Thema immer wieder Anfragen. Daher möchten wir versuchen Sie so umfassend wie möglich im Amtsblatt und im Internet (www.vg-schlotheim.de) zu informieren.

Stellen Sie uns gerne Ihre Fragen telefonisch 036021-980 oder per Mail post@vg-schlotheim.de.

a.) Aktueller Stand

Das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften vom 10. Oktober 2019 tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft
(Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 18.10.2019, Nr. 11, Seite 385)

Auszug aus dem Gesetzestext

„§ 14 Stadt Schlotheim und Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" (Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim", bestehend aus der Stadt Schlotheim und den Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Schlotheim und die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Nottertal-Heilingen Höhen" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Nottertal-Heilingen Höhen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Nottertal-Heilingen Höhen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Körner und Marolterode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.“

Damit starten die Stadt Schlotheim, die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler ab **01.01.2020** als neue „Landgemeinde“ mit dem Namen „**Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**“.

In vielen gemeinsamen Beratungen mit den Bürgermeister*innen, den Stadt- und Gemeinderäten und in Bürgerversammlungen sowie über Informationen im Amtsblatt, in der Tagespresse und auf der Internetseite der VG Schlotheim bis hin zum **Anhörungsverfahren des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden hinsichtlich der** Strukturänderung zur Bildung der neuen Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen **in der Zeit vom 29.04. – 29.05.2019** wurde der Weg zur neuen Landgemeinde besprochen und vorbereitet.

b.) Wie entstand der neue Gemeindename „Nottertal-Heilinger Höhen“?

- Der neue Name sollte den Beitritt der Kommunen, die bereits Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft waren, erleichtern.
- Niemand soll seinen eigenen Namen, seine eigene Identität aufgeben. Es wurde ein Name gesucht der die Region benennt.
- Zudem musste der neue Name auch gegenüber dem Land ausreichend Substanz beinhalten, um eine Genehmigung zu erhalten.

Sicher wird es immer noch Gegenargumente geben, sicher wäre vielleicht ein „besserer“ bzw. „kürzerer“ Name, den wir nicht kennen, möglich gewesen, aber im Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung musste eine schnelle Entscheidung getroffen werden.

Die Väter des Namens wählten diesen auch, weil sie damit eine Struktur schaffen wollen, in der sich alle Kommunen gleichberechtigt und ohne Namensverlust wiederfinden bzw. einbringen können.

Auf den **Ortsschildern** der jetzigen 6 Mitgliedsgemeinden wird in Zukunft z.B. stehen:



Die neue Landgemeinde erhält **Stadtrecht**, darf dann also offiziell den Namen Stadt Nottertal-Heilinger Höhen führen.

Schlotheim, Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler werden Ortsteile mit Ortschaftsverfassung.

Alle bisherigen Bürgermeister sind infolge der Neubildung grundsätzlich ohne weitere Wahl für den Rest ihrer bisherigen Amtszeit zu Ortschaftsbürgermeistern zu ernennen.

Der **Bürgermeister der neugebildeten Landgemeinde** Nottertal-Heilinger Höhen sowie der Gemeinderat bzw. **Stadtrat** ist neu zu wählen.

Bis zur Wahl werden seine Aufgaben durch einen **Beauftragten** der Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen, dessen Bestellung entsprechend § 122 ThürKO erfolgt. Dem Beauftragten obliegt auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Bürgermeisters und des neuen Gemeinderats.

c.) Warum werden die Orte Hohenbergen und Mehrstedt ab 1.1.2020 nicht sofort eigenständige Ortschaften in der neuen Landgemeinde?

Im Vertrag über die Bildung der Landgemeinde ist festgeschrieben: In der neu zu erstellenden Hauptsatzung der Landgemeinde sind Regelungen zu treffen, damit die Orte Hohenbergen und Mehrstedt zukünftig eigenständige Ortschaften in der Landgemeinde werden können. Erst 2024, mit der dann anstehenden Wahl des Ortschaftsbürgermeisters, können auch die Ortschaften Hohenbergen und Mehrstedt eigenständige Ortschaftsräte sowie Ortschaftsbürgermeister wählen. Wir werden also zu gegebener Zeit die notwendigen Schritte dazu einleiten.

d.) Geänderte Straßennamen ab 01.02.2020

Änderung von Straßennamen in der Stadt Schlotheim

Bisheriger Straßename	Neue Bezeichnung	Hausnummern
Bergstraße	Fortsetzung: Steinweg	neu: 39, 40, 41 , wird per Bescheid neu vergeben
Feldstraße	Teil Fortsetzung: Oststraße	neu: 2 a, 2 b, wird per Bescheid neu vergeben
	Teil Fortsetzung: Marienbrunnstraße	neu: 17 und 18, wird per Bescheid neu vergeben
Neue Straße	Fortsetzung: An der Mühle	Neu: 11 bis 20, wird per Bescheid neu vergeben
Untergasse	Fortsetzung: Laubgasse	Neu: 22 bis 26 , wird per Bescheid neu vergeben
Mehrstedter Dorfstraße	Mehrstedt	1 bis 94 bleiben erhalten

Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Obermehler

Bisheriger Straßename	Neue Bezeichnung	Hausnummern
Feldstraße	Auf der Angst	1 bis 11 bleiben unverändert erhalten
Gartenstraße	Alte Gärtnerei	1 bis 19 bleiben unverändert erhalten
Hauptstraße	Mehlersche Straße	1 bis 90 Bleiben unverändert erhalten
Thomas-Müntzer-Straße	Teichweg	1 bis 8 bleiben unverändert erhalten

Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Neunheilingen

Bisheriger Straßename	Neue Bezeichnung	Hausnummern
Gartenstraße	Molkereistraße	die Hausnummern 1 bis 13
		bleiben unverändert erhalten

Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Bothenheilingen

Bisheriger Straßename	Neue Bezeichnung	Hausnummern
Hauptstraße	Zum Spielplatz	die Hausnummern
		86, 89, 90, 91, 92, 93,94,95,96,97,
		bleiben erhalten
Mittelstraße	Zum Kindergarten	die Hausnummern
		82, 83, 83 A, 84, 85, 85 A, 87, 88
		bleiben erhalten

Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Issersheilingen

Bisheriger Straßename	Neue Bezeichnung	Hausnummern
Hauptstraße	Issersheilingen	Hausnummern bleiben
Hohenberger Straße	Issersheilingen	alle unverändert erhalten
	Issersheilingen	
Hintergasse	Issersheilingen	
Schlotheimer Weg	Issersheilingen	
Am Anger	Issersheilingen	
Siedlung	Issersheilingen	
Borggasse	Issersheilingen	

Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Kleinwelsbach

Bisheriger Straßename	Neue Bezeichnung	Hausnummern
Bahnhofstraße	Kleinwelsbach	die Hausnummern bleiben
Hauptstraße	Kleinwelsbach	alle unverändert erhalten
Pfarrgasse	Kleinwelsbach	
Am Bach	Kleinwelsbach	
An der Lehmgrube	Kleinwelsbach	
Sackgasse	Kleinwelsbach	
Schulstraße	Kleinwelsbach	
Untermühle	Kleinwelsbach	

e.) Umschreibungen von Pass-, Ausweis-, Fahrzeugdokumenten

Änderung der Personalausweise und Reisepässe können grundsätzlich frühestens ab 06.01.2020 vorgenommen werden.

Bürger deren Straßenbezeichnung geändert wurden, können die Personaldokumente erst ab **01.02.2020** im Einwohnermeldeamt ändern.

Nach Absprache mit den entsprechenden Fachdiensten sollte die Änderung der Personaldokumente und im 2. Schritt der Fahrzeugpapiere bis **30.06.2020** abgeschlossen sein.

Personalausweis:

Die notwendige Adressänderung (Adressaufkleber auf der Rückseite) erfolgt **kostenlos** und kann im **Einwohnermeldeamt** im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, Markt 1, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, OT Schlotheim zu den bekannten Sprechzeiten durchgeführt werden.

Mittels schriftlicher **Vollmacht** kann auch eine andere Person mit der Adressänderung des Personalausweises beauftragt werden.

Reisepass:

Eine Umschreibung der Wohnortangabe ist nicht zwingend erforderlich. Sollte die Änderung gewünscht sein, so kann diese **kostenfrei** im Einwohnermeldeamt im erfolgen.

Kfz-Zulassung:

Die Änderung der Fahrzeughalterdaten sind nach § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) der Kfz-Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises zum Zweck der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mitzuteilen. Die Berichtigung der Halterdaten ist **kostenpflichtig**. Grundlage für die Änderung der Fahrzeugdokumente bildet für die Kfz-Zulassungsbehörde **der bereits geänderte Personalausweis** (alternativ gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung). Es entsteht für die Berichtigung der Halterdaten und Ausstellen der neuen Zulassungsbescheinigung Teil 1 eine Gebühr in Höhe von ca. 12,00 Euro pro Fahrzeug.

Die Berichtigung sollte erst nach Adressänderung des Personalausweises erfolgen.

Führerschein:

Im Zusammenhang mit dem Führerschein müssen **keine Änderungen** vorgenommen werden, da eine Anschrift auf diesem nicht mehr vorhanden ist.